Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 23. Basel, 4. Juni. 1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. — G. Morache: Traité d'hygiène. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1887. VI. Division: Der Divisionsrapport. Zirkular betreffs der Waffenplätze. Ueber militärpflichtige Wiedertäufer. Redaktion der Schweizerischen Schützenzeitung. Der Artikel über unsere Landsturmorganisation. Käse im Militärdienst. Zürich: Ein Verein vom rothen Kreuz. Appenzell A.-Rh.: Offiziersverein. Zahl der Landsturmpflichtigen. — Bibliographie.

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

Verschiedene Umstände hinderten den Verfasser dieser Zeilen, das vorliegende Thema gründlich zu behandeln; trotzdem wagt er es, einzelne Punkte in der Militär-Zeitung zu besprechen, ausgehend von der Ueberzeugung, dass es für die Landsturmorganisation nur nützlich sein kann, wenn von verschiedenen Arbeitern Material herbeigeschafft wird, aus welchem die leitenden Behörden dasjenige auswählen, was ihnen zur Ausführung des Gebäudes am zweckdienlichsten scheint.

Vor allem wird es nothwendig sein, Vorschriften darüber aufzustellen, wer dem bewaffneten und wer dem unbewaffneten Theil des Landsturmes angehören soll? Dann ist es wichtig, Verordnungen über die Eintheilung und Verwendung des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes etc. zu treffen.

Wir glauben, dass die Grenzen, welche das Gesetz zum Zwecke der Sonderung des bewaffneten Theiles des Landsturmes vom unbewaffneten zu ziehen hat, vorgezeichnet sind: durch die historische Tradition und die Lehren der Kriegsgeschichte, durch Erwägungen humanitärer und sozialer Natur, durch finanzielle Gründe und endlich durch rein militärische Rücksichten.

I.

Wenn wir die Volkskriege der verschiedensten Völker und Zeiten durchmustern, so werden wir stets wieder der Thatsache begegnen, dass überall dort, wo der Landsturm eine gewichtige Rolle spielte, das Volk mehr freiwillig zu den Waffen griff, als durch gewisse Gesetzesparagraphen dazu gezwungen. Wenn auch das alte Bern einige Bestimmungen bezüglich des Landsturmes besass, so steht doch fest, dass die jüngeren Männer, die Frauen, Kinder und Greise, welche sich bei Fraubrunnen und im Grauholz todesmuthig den Franzosen entgegenwarfen, freiwillig die alterthümlichen Waffen und die landwirthschaftlichen Geräthe ergriffen, mit denen sie sich auf die Feinde stürzten, indem die bernerische Regierung aus Furcht vor dem eigenen Volke sich gesträubt hatte, den Landsturm mit zeitgemässen Waffen auszurüsten.

Auch die Landstürmer von Rothenthurm und die Helden von Nidwalden hatten sich freiwillig zur Vertheidigung von Freiheit und Vaterland erhoben.

Das Charakteristische des Landsturmes liegt gerade in der Thatsache, dass derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nicht in den Reihen der Feldarmee (Auszug oder Landwehr) steht, mit dem Bewusstsein zu den Waffen greift, dem Vaterland freiwillig ein Opfer zu bringen.

Nur dort, wo die bewaffnete Erhebung vom Volke selbst ausgeht, trifft man wahren Enthusiasmus, heldenmüthige Opferfreudigkeit, zähe Ausdauer im Kampfe von Seiten der nicht militärisch ausgebildeten männlichen Bevölkerung. Zu solchen Volkserhebungen braucht es, wie die Geschichte zeigt, stets eines äusseren Impulses, durch welche jene im unverdorbenen Volke schlummernde Begeisterung geweckt wird, welche wir, gegenüber den phrasenhaften Karrikaturen, den wahren Patriotismus nennen möchten. Nämlich erst wenn die Handlungen des Gegners das Rechtsbewusstsein des Volkes oder sein religiöses Gefühl schwer verletzen oder seine materiellen Interessen empfindlich schädigen, pflegt es zu den Waffen zu greifen. Gleichzeitig mit der Begeisterung